Sonder-Hochschulvertrag zum
Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken
zwischen der Hochschule Ruhr-West und
dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW)

Durch die zusätzliche Mittelbereitstellung im Rahmen der vorangegangenen Hochschulpakte ist es den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gelungen, trotz der hohen Nachfrage nach Studienanfängerplätzen ausreichende Aufnahmekapazitäten bereitzustellen und die hohe Qualität des Studiums zu sichern. Mit der Weiterentwicklung des Hochschulpakts (HSP) zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL) garantieren das Land NRW und seine Hochschulen dauerhaft die exzellente Ausbildung akademischer Fachkräfte. Im Zentrum des ZSL steht nicht mehr ein Kapazitätsaufwuchs wie beim HSP, sondern die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Kapazitäten und die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre und hier insbesondere der Betreuungssituation an den Hochschulen in Verbindung mit einem Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Hierzu haben Bund und Länder gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 06. Juni 2019 die Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* mit zeitlich unbefristeter Laufzeit geschlossen. Damit wird größtmögliche Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

Auf der Basis der o.g. Verwaltungsvereinbarung wird folgendes vereinbart:

(1) Das Land stellt den Hochschulen des Landes ab dem Jahr 2022 jährlich insgesamt 350 Mio. Euro als Sockelfinanzierung bereit. Mit diesen Mitteln werden die Leistungen der Hochschulen aus dem HSP honoriert und verstetigt. Die Verteilung der Mittel auf die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes erfolgt nach ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme der tatsächlich erreichten Studienanfängerprämien für die Jahre 2016 – 2020 plus der Summe der Absolventenprämien der Prüfungsjahre 2015 – 2019

errechnet nach Maßgabe des HSP III. Die Verstetigungsmittel (ab 2021 landesweit 250 Mio. Euro) nach Punkt II. 5. der Hochschulvereinbarung NRW 2021 sind Teilmenge des Sockels und stellen für jede Hochschule den Mindestbetrag des Sockels dar. Die Sockelbeträge des ZSL werden den Hochschulen zeitlich unbegrenzt garantiert und sollen in die Hochschulkapitel verlagert werden.

(2) Die Hochschule erhält in jedem Jahr über die Sockelfinanzierung hinaus folgende leistungsbezogene Prämien:

a. Studienanfängerprämie

Die Zahl der Prämien errechnet sich aus der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsemester im Durchschnitt der jüngsten beiden verfügbaren Studienjahre. Studienanfängerinnen und Studienanfänger in drittmittelfinanzierten, Franchise- und Weiterbildungsstudiengängen, in den Fächern Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Promovierende sind ausgenommen. Die Studienanfängerprämie beträgt 800,- Euro.

b. Studierendenprämie

Die Zahl der Prämien errechnet sich aus der Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit plus zwei Semester in grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen im Durchschnitt der jüngsten beiden verfügbaren Wintersemester. Studierende in drittmittelfinanzierten Studiengängen, Franchise- und Weiterbildungsstudiengängen, in den Fächern Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Promovierende sind ausgenommen. Die Studierendenprämie beträgt 350,- Euro.

c. Absolventenprämie

Die Zahl der Prämien errechnet sich aus der Zahl der Absolventinnen und Absolventen von grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen im Durchschnitt der jüngsten beiden verfügbaren Prüfungsjahre. Absolventinnen und Absolventen von drittmittelfinanzierten Studiengängen, Franchise- und Weiterbildungsstudiengängen, in den Fächern Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Promotionen sind ausgenommen. Die Absolventenprämie beträgt 1.000,- Euro in grundständigen Studiengängen und 500,- Euro in Masterstudiengängen.

Die Höhe der Prämienmittel wird jedes Jahr für das nachfolgende Jahr neu berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils in der zweiten Jahreshälfte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, erstmalig im Jahr 2020.

(3) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Sockel- und der Prämienmittel sind die Zahlen der amtlichen Hochschulstatistik nach Hochschulstatistikgesetz. Die Hochschule gewährleistet die fristgerechte und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW).

(4) Die Hochschule kann ihre Studierendenprämie durch Bonuszahlungen steigern. Voraussetzung für diese Bonuszahlungen ist, dass bestimmte Grenzwerte für die hochschulweite Auslastung unterschritten werden. Für die Berechnung gilt folgende Regelung:

Die Hochschule erhält

- bei einer hochschulweiten Auslastung von ≥140% die Grundprämie nach Ziffer (2)b (350 Euro),
- ab einer hochschulweiten Auslastung von ≥125% und <140% 400 Euro,
- ab einer hochschulweiten Auslastung von >110% und <125% 450 Euro,
- ab einer hochschulweiten Auslastung ≤110% 500 Euro.

Voraussetzung für die Auszahlung des Bonusbetrags ist, dass die Hochschule ihre Auslastungsberechnung dem MKW gegenüber nachvollziehbar offenlegt und Einvernehmen mit dem MKW über das Berechnungsergebnis besteht. Die Bonuszahlungen werden jährlich neu berechnet. Grundlage für die Bonuszahlungen ist die jeweilige Auslastungsberechnung des jüngsten verfügbaren Wintersemesters. Die Bonuszahlungsregelung tritt erstmalig im Jahr 2022 in Kraft.

(5) Die Hochschule verpflichtet sich, die aus Grundmitteln des Haushalts finanzierte Gesamtzahl der Studienanfängerplätze für Studiengänge der Erstausbildung (Bachelor oder Staatsexamen ohne Human- und Zahnmedizin = Basiskapazität) in Höhe von 901 Plätzen und das grundmittelbezogene Gesamtlehrangebot (ohne Human- und Zahnmedizin) in Höhe von 4691 SWS nicht zu unterschreiten. Sofern sich

relevante Bedingungen für die Berechnung beider Kennzahlen ändern, werden diese vom MKW neu berechnet und festgelegt.

(6) *[nur für die HAW]* Die Hochschule erhält ab 2021 zur Finanzierung ihrer Stellen aus dem Kontingent der landesweit eingerichteten 140 Stärkungsstellen jährlich dauerhaft 0 Euro.

(7) Die ZSL-Mittel stehen grundsätzlich zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Die Zuweisungen der Mittel aus dem ZSL an die Hochschule stehen jedoch unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Mittel sind getrennt von allen anderen Mitteln, auch HSP-Mitteln, zu bewirtschaften und dürfen überjährig bewirtschaftet werden. Ausgabereste dürfen am Ende eines Kalenderjahres maximal die Höhe einer durchschnittlichen Jahreszuweisung aus Sockel- und Prämienmitteln nach Ziffern (1), (2) und (4) betragen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MKW. Darüber hinaus gehende Ausgabereste werden mit Zuweisungen des Folgejahres verrechnet.
Das MKW kann Ansprüche aus diesem Vertrag in den Jahren 2021-2023 auch aus HSP-Mitteln bedienen. HSP-Mittel, die bis zum 31.12.2023 nicht sachgerecht verausgabt worden sind, werden mit Prämienzahlungen nach Ziffern (2) und (4) verrechnet.

(8) Die Mittel sind für Studium und Lehre zweckgebunden. Finanzierungen, die ausschließlich oder überwiegend Forschungszwecken dienen, sind unzulässig.

(9) Die Mittel sollen von der Hochschule mindestens zur Hälfte für Lehrpersonal verausgabt werden. Sie sollen insbesondere zur Verbesserung der Betreuungssituation und für den Ausbau von dauerhaften, unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen beim hauptberuflichen Lehrpersonal genutzt werden. Als Bemessungsgröße wird hierzu der laut amtlicher Personalstatistik für das Jahr 2019 bestehende Befristungsanteil beim hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal (Kopfzählung) ohne medizinische Einrichtungen, ohne Finanzierung aus Drittmitteln und ohne laufendes Qualifikationsverfahren

zugrunde gelegt. Dieser Wert ist die Referenz für die Feststellung der nachfolgenden Veränderungen beim Befristungsanteil. Je nach Berechnungsergebnis verpflichtet sich die Hochschule, den Referenzwert mindestens zu halten oder zu unterschreiten. Der Referenzwert und die daraus folgenden Festlegungen werden in einer Ergänzung dieses Sonder-Hochschulvertrages in der zweiten Jahreshälfte 2020 vereinbart. Die Hochschule stellt einen angemessenen Anteil an professoraler Lehre sicher. Ein vertretbarer Anteil kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienbetriebs eingesetzt werden.

(10) Die Hochschule verpflichtet sich, beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen das Kaskadenmodell gemäß §37a Hochschulgesetz NRW bzw. §30a Kunsthochschulgesetz NRW anzuwenden.

(11) Die Hochschule verpflichtet sich, zur Weiterentwicklung von guten Studienbedingungen und zur Verbesserung des Studienerfolgs im Sinne des §58 Absatz 1 Satz 2 HG NRW und im Rahmen der im Hochschulgesetz verankerten Grundlagen für das Studium in Teilzeit/Teilzeitstudium gemäß §62a HG NRW konkrete Umsetzungskonzepte zu entwickeln.

(12) Zur weiteren Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre setzt die Hochschule die Mittel auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums ein, um den Studienerfolg zu verbessern und Studienabbrüche zu vermeiden. Weiterhin ergreift sie Maßnahmen zur Förderung einer zunehmend heterogeneren Studierendenschaft, z.B. durch Verbesserung der Durchlässigkeit und der Übergänge im Bildungssystem. Sie nutzt entstehende Digitalisierungspotenziale für Qualitätssteigerungen in Studium und Lehre.

(13) Die Hochschule legt ihre Überlegungen und vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sonder-Hochschulvertrages ZSL (Umsetzungskonzept) dem MKW bis zum 30. Juni 2020 vor und stellt hierüber das Einvernehmen mit dem MKW her. Das MKW kann in

regelmäßigen zeitlichen Abständen oder anlassbezogen von der Hochschule Fortschreibungen des Umsetzungskonzepts anfordern.

(14) Das MKW überprüft im Rahmen des begleitenden Monitorings, ob in den jeweiligen Jahren die vereinbarten Ziele erreicht und die Maßnahmen umgesetzt worden sind. Über die Verwendung der Mittel berichtet die Hochschule dem MKW jährlich.

(15) Dieser Sonder-Hochschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er gilt ab dem 1. Januar 2021. Das MKW behält sich im Benehmen mit der Hochschule zukünftige Änderungen einzelner Bestimmungen dieses Sonder-Hochschulvertrags bei Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen und bei Ende der jeweils gültigen Verpflichtungserklärung des Landes NRW gegenüber dem Bund vor.
Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, bei Änderung der o.g. Bund-Länder-Vereinbarung zum ZSL über eine Vertragsanpassung neu zu verhandeln.
Kommt es zu einer Kündigung der diesem Sonder-Hochschulvertrag zugrundeliegenden o.g. Bund-Länder-Vereinbarung zum ZSL, verständigen sich die Hochschule und das MKW binnen eines Jahres nach Erklärung der Kündigung über die Abwicklung der in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen.

(16) Dieser Sonder-Hochschulvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Mülheim a. d. R, den 23.03.2020 Düsseldorf, den 16.6. 2020

Hochschule Ruhr West
Die Präsidentin

Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Isabel Pfeiffer-Poensgen

HRW HOCHSCHULE RUHR WEST UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen